

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

34. Jahrgang

Würzburg, 15. Dezember 1989

Nr. 21

### Inhaltsübersicht:

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.12.1989 Nr. 820-8622.01-10/87 über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden südlich Münnerstadt“ . . . . . 179

Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 01.12.1989 Nr. 820-8622.01-1/89 über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Schwarze Berge“ . . . . . 199

#### Landesentwicklung und Umweltfragen

##### Verordnung

der Regierung von Unterfranken  
vom 01.12.1989 Nr. 820-8622.01-10/87  
über das

##### Naturschutzgebiet „Wacholderheiden südlich Münnerstadt“

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

##### § 1

##### Schutzgegenstand

Die südlich von Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen, gelegenen süd- und westexponierten Hangbereiche werden unter der Bezeichnung „Wacholderheiden südlich Münnerstadt“ als Naturschutzgebiet geschützt.

##### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

(1) <sup>1</sup>Das Naturschutzgebiet besteht aus 3 Teilflächen und hat eine Gesamtgröße von ca. 99 ha. <sup>2</sup>Es liegt in der Gemarkung Münnerstadt, Stadt Münnerstadt, Lkr Bad Kissingen. <sup>3</sup>Die Teilfläche „Roth“ liegt südlich der Bundesstraße B 19 und hat eine Größe von ca. 20 ha. <sup>4</sup>Die Teilfläche „Hainberg“ liegt westlich des Talweges und hat eine Größe von ca. 11 ha. <sup>5</sup>Die Teilfläche „Katzenstirn“ liegt östlich des Talweges und hat eine Größe von ca. 68 ha.

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verord-

nung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

##### § 3

##### Schutzzweck

(1) Zweck des Naturschutzgebietes ist es, einen für Unterfranken bedeutsamen Landschaftsausschnitt mit Wacholderheiden und Magerrasen und deren unterschiedliche Sukzessionsstadien als kulturhistorisches Zeugnis einer althergebrachten Weidewirtschaft zu erhalten sowie die Eigenart des Gebietes mit seiner besonderen Artenzusammensetzung zu bewahren und zu fördern.

(2) Insbesondere sind

1. die mosaikartigen Verzahnungen auf den Muschelkalkhängen mit Wacholderheiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, extensiven Äckern, Kiefernwäldchen sowie die kleinflächigen Fels- und Schotterpartien zu sichern,
2. die Vernetzungen der Teilflächen zu gewährleisten, um den standorttypischen Tieren der offenen Trokenflächen Wanderungen zwischen den einzelnen Tierpopulationen zu ermöglichen,
3. die durch die geologische Struktur und die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart und Schönheit des Gebietes zu erhalten,
4. die seltenen und in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzen- und Tierarten im Randbereich unterschiedlicher Areale zu sichern und ihre Lebensräume dauerhaft zu schützen,
5. die Besonderheiten des durch die Nutzung des Menschen geprägten Gebietes für die Allgemeinheit zugänglich zu machen und ihre Veränderungen aufzuzeigen.

## § 4

**Verbote**

(1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
2. unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
4. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, die vorhandenen Fels- und Schotterpartien zu verändern, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. auf den Flächen Koppeltierhaltung zu betreiben,
11. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
12. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
13. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung bzw. Tätigkeit;
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd und Schafbeweidung, frei laufen zu lassen,
6. Lärm zu verursachen,

7. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

## § 5

**Ausnahmen**

Unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Trinkwasserschutzgebietsverordnung für die Wasserversorgungen sind von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln, Wildfütterstellen und Wildäcker dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - der standortgerechten Beweidung mit Schafen ohne Pferchhaltung,
  - der Grünlandnutzung (Mahd) auf bisher entsprechend genutzten Grundstücken ohne Düngung,
  - der ackerbaulichen Nutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2358, 2422 (t), 2426 (t), 2427 (t), 2462, 2481, 2485 – 2487, 2623 (t), 2631, 2802 und 2810 (t) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortheimische Baumartenzusammensetzung zu erhalten bzw. Zug um Zug wiederherzustellen; verboten bleiben jedoch das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen ohne Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde – sowie das Düngen und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; zu den Unterhaltungsmaßnahmen zählt nicht eine Versiegelung vorhandener Wege mit Teer und dergleichen;
5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, dürfen diese nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden;
6. die Errichtung und der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung; die Errichtung dieser Anlagen darf jedoch nur im Benehmen mit dem Landratsamt Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde – durchgeführt werden;
7. die Durchführung des Eisenbahnbetriebes, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Bahnanlagen einschließlich Beseitigung des Bewuchses in dem für die Durchführung des Eisenbahnbetriebes notwendigen Umfang sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen des Eisenbahnbetriebes; soweit es sich bei den Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten sowie der Beseitigung von Gefährdungen nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – durchzuführen;

8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt;
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

**Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken — höhere Naturschutzbehörde —, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Absatz 1 Nr. 3, Art. 7 Absatz 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 — 14 und Abs. 2 Nrn. 1 — 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 20.12.1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainberg und Roth“ vom 17.06.1941 (BayRegAnz Ausg. 185 — 188), geändert durch Verordnung vom 24.11.1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

Würzburg, 1. Dezember 1989  
Regierung von Unterfranken

Dr. V o g t  
Regierungspräsident

EAPI 17 — 173

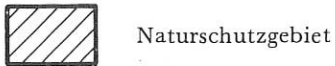
RABl 1989 S. 179

### SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden südlich Münnerstadt“ vom 01.12.1989  
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.69)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000  
Ausschnitt aus TK 5727

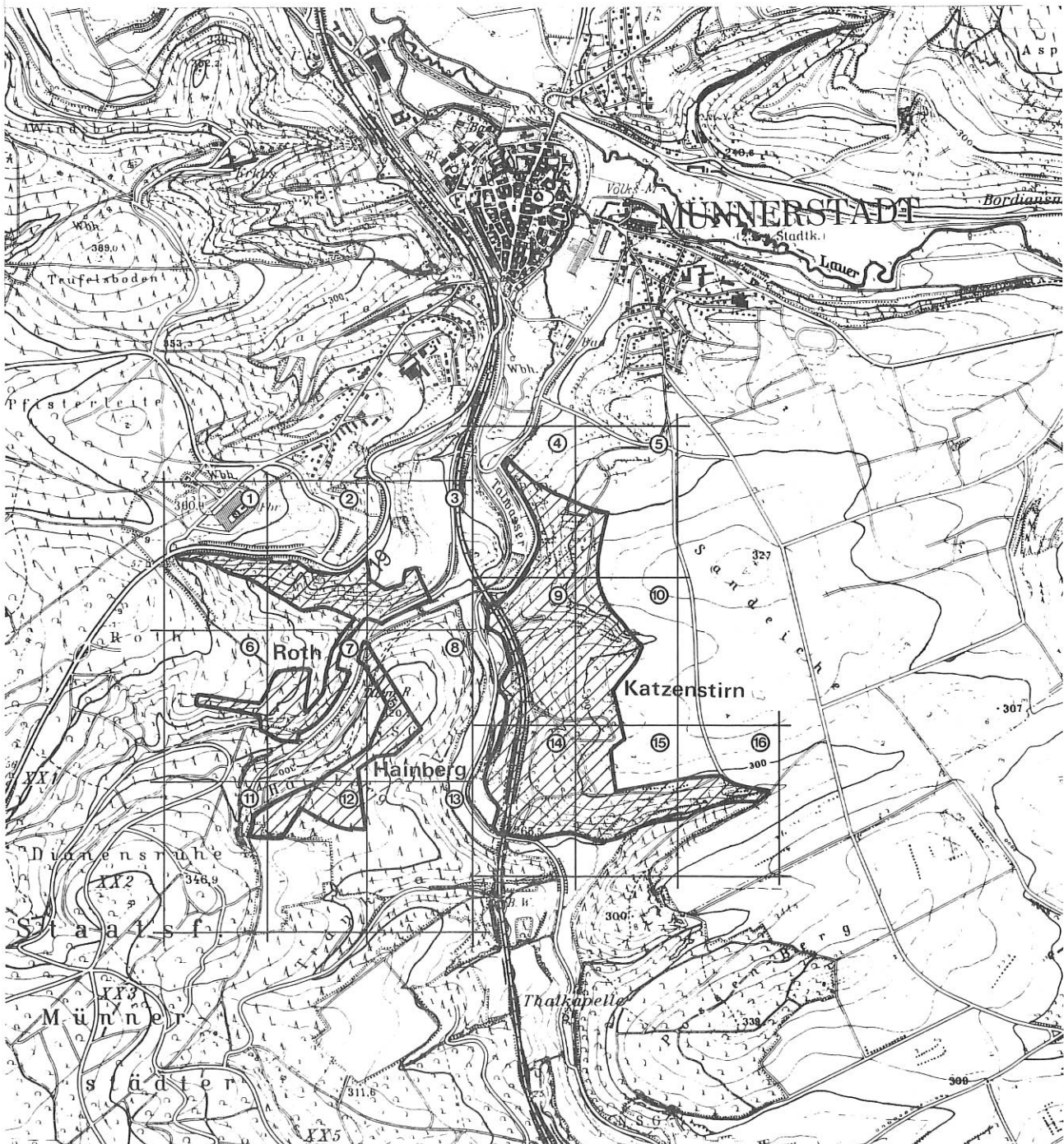


(Anlage 2)

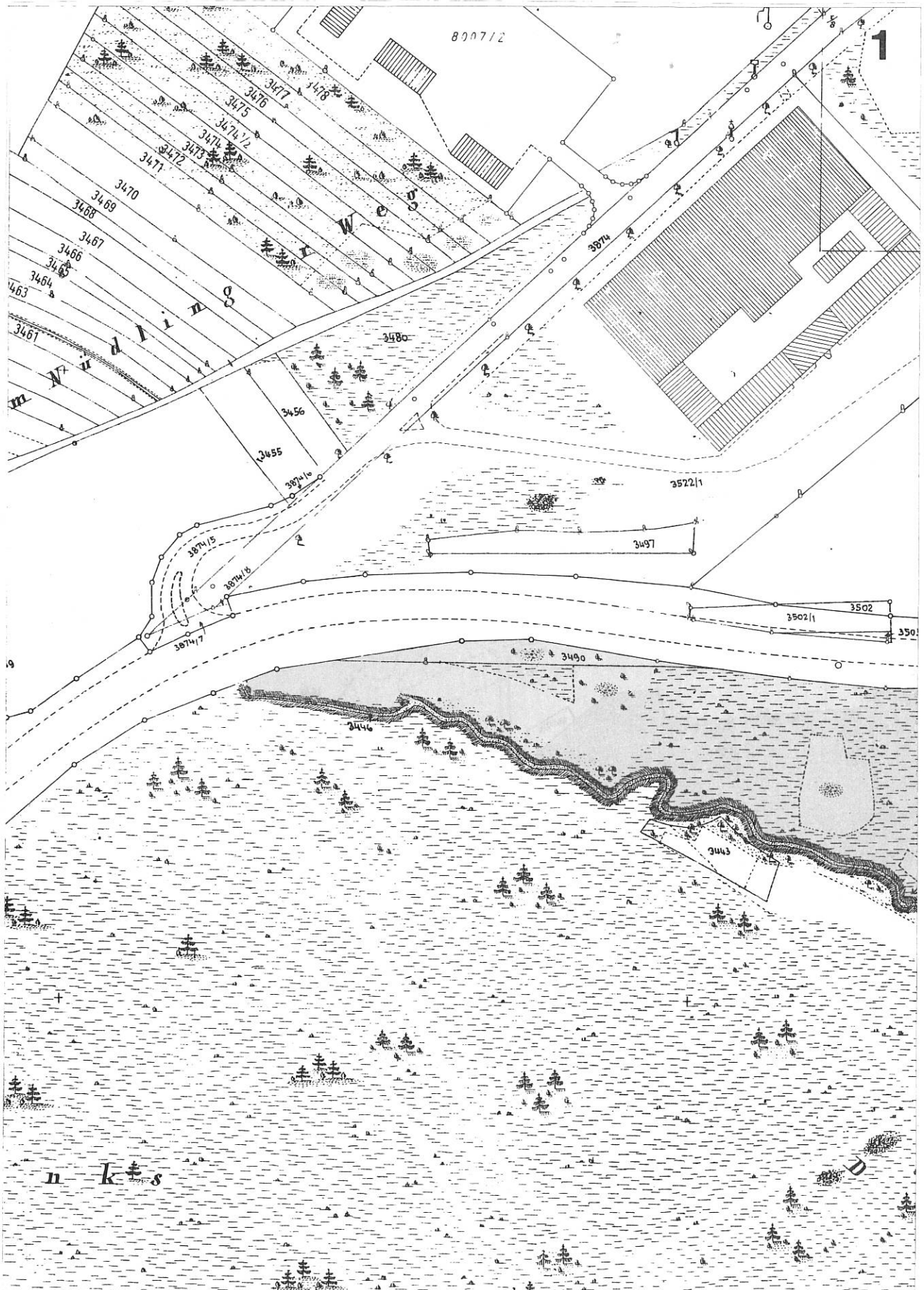
Maßstab 1 : 2.500  
Ausschnitt aus N.W. C 42a, 43a u. 43b  
CI 42c, 43c u. 43d



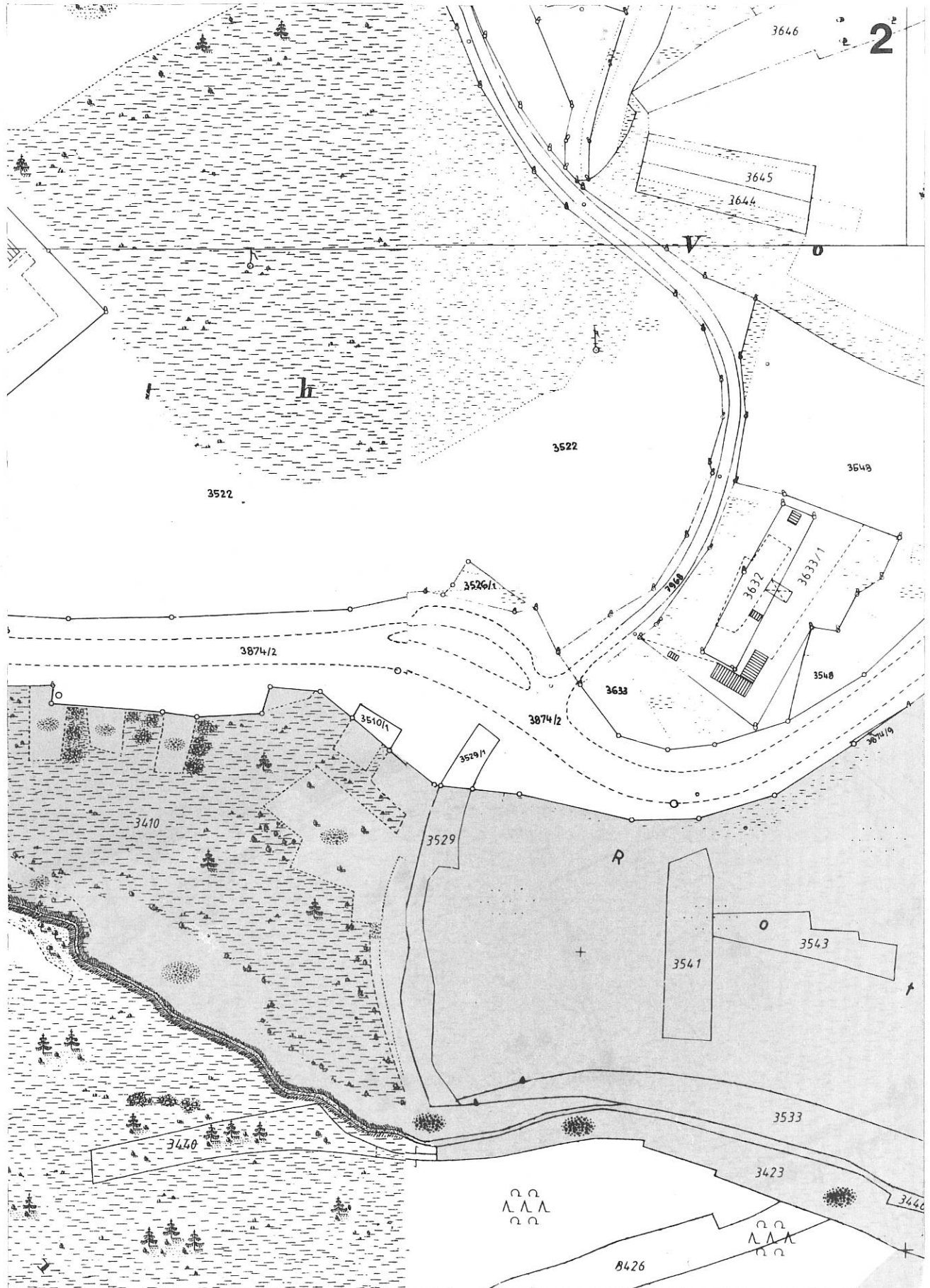
Anlage 1



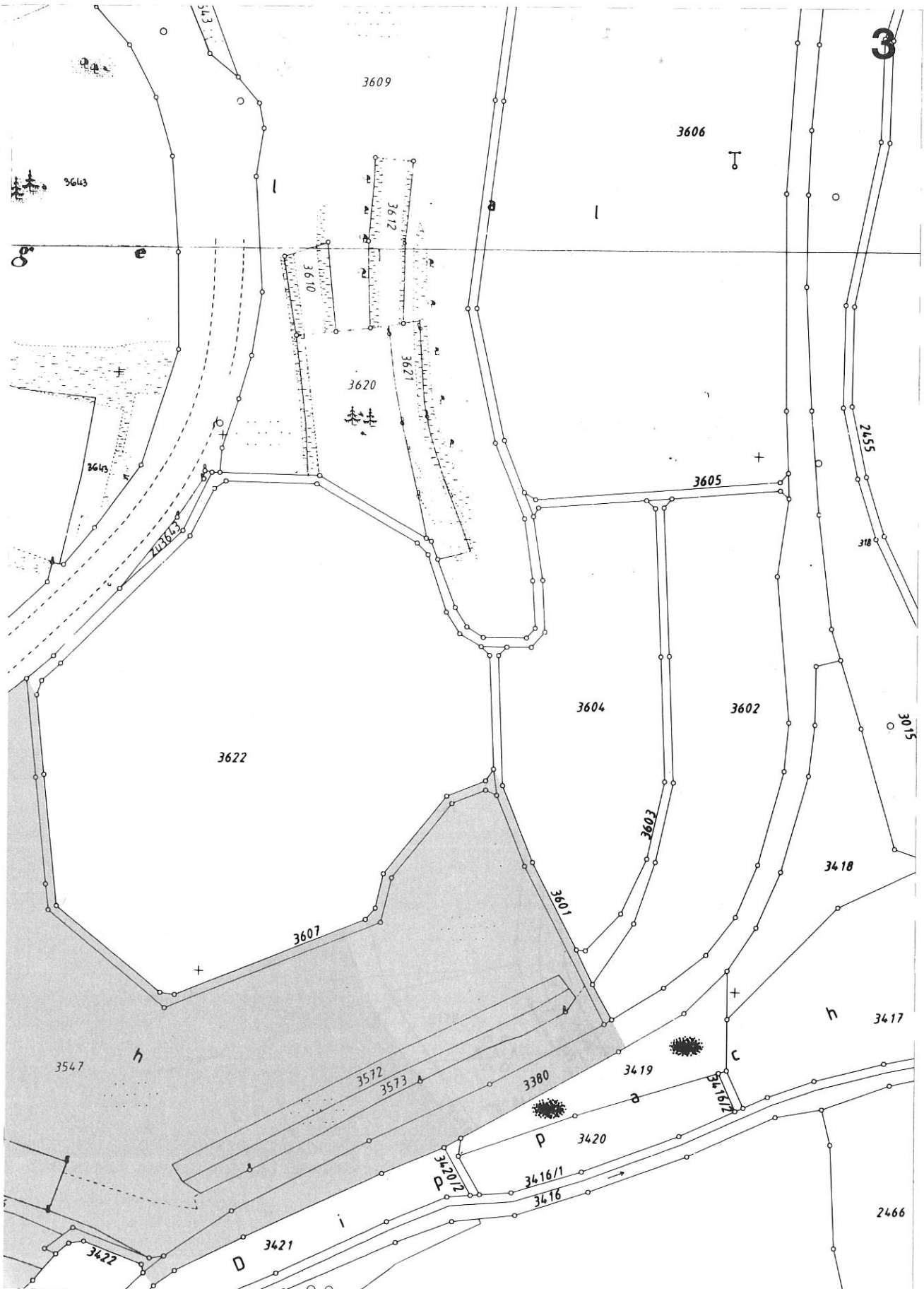
Anlage 2



Anlage 2



Anlage 2



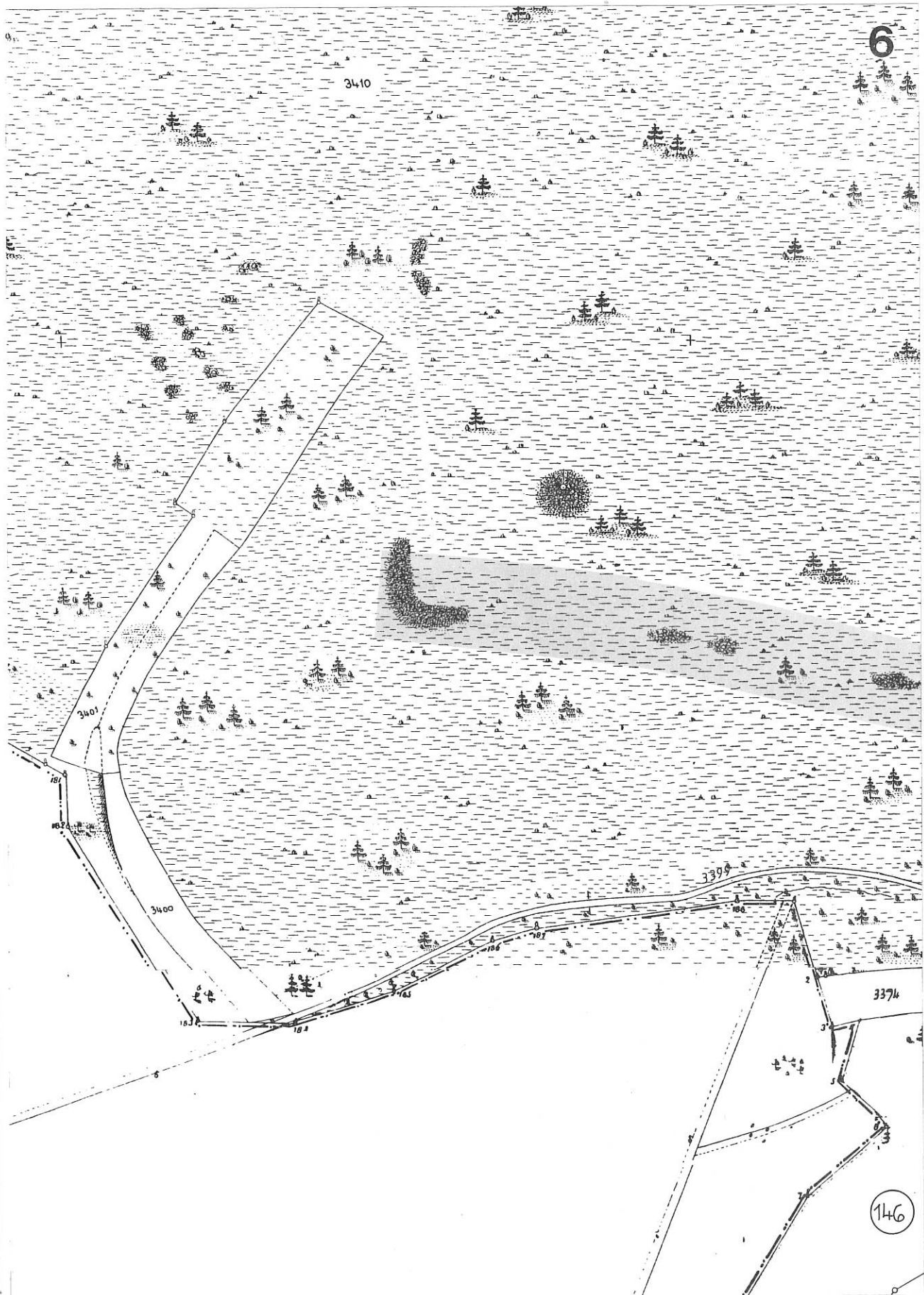
Anlage 2



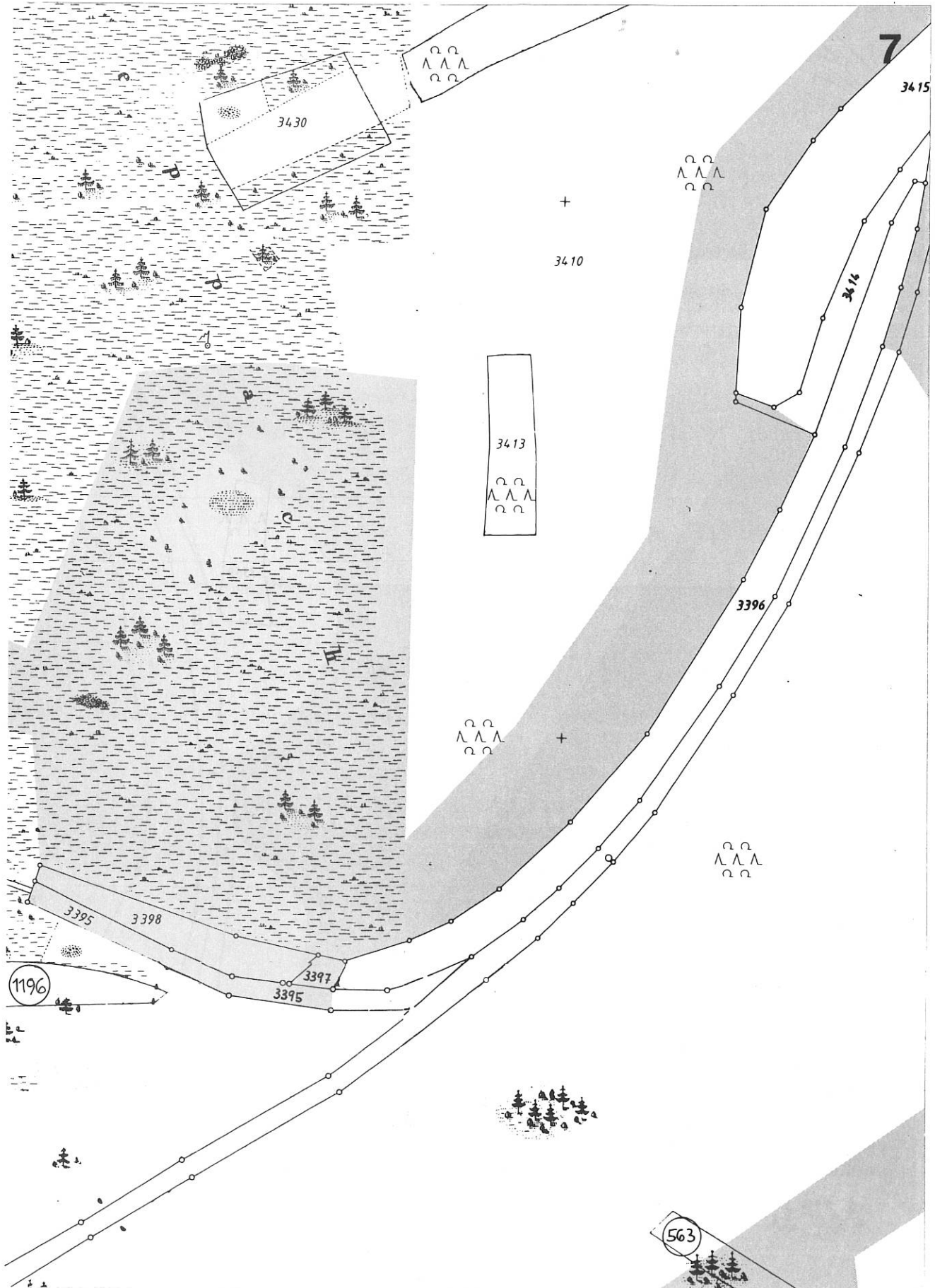




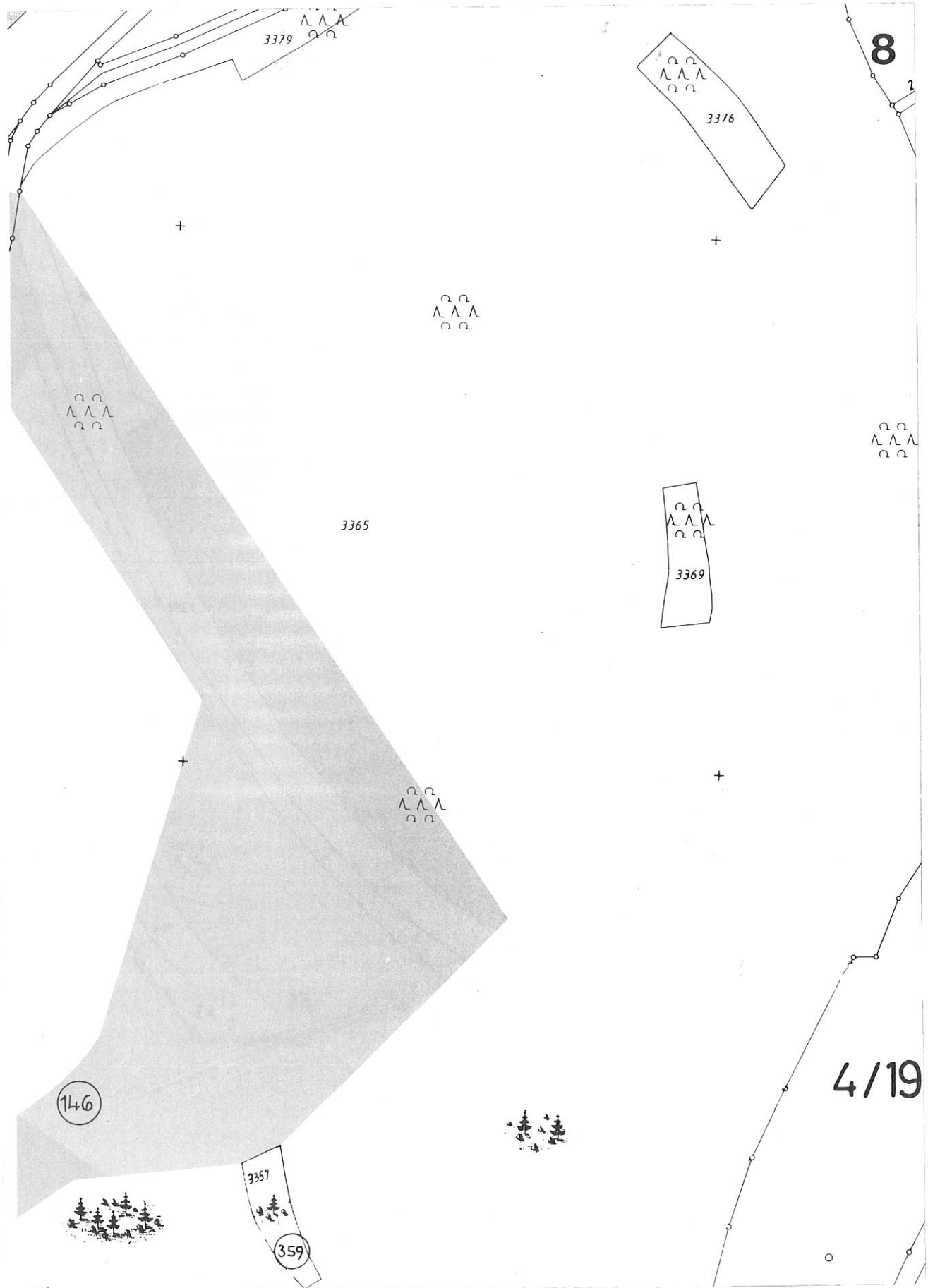
Anlage 2  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden südlich Münnerstadt“, Ausschnitt 6



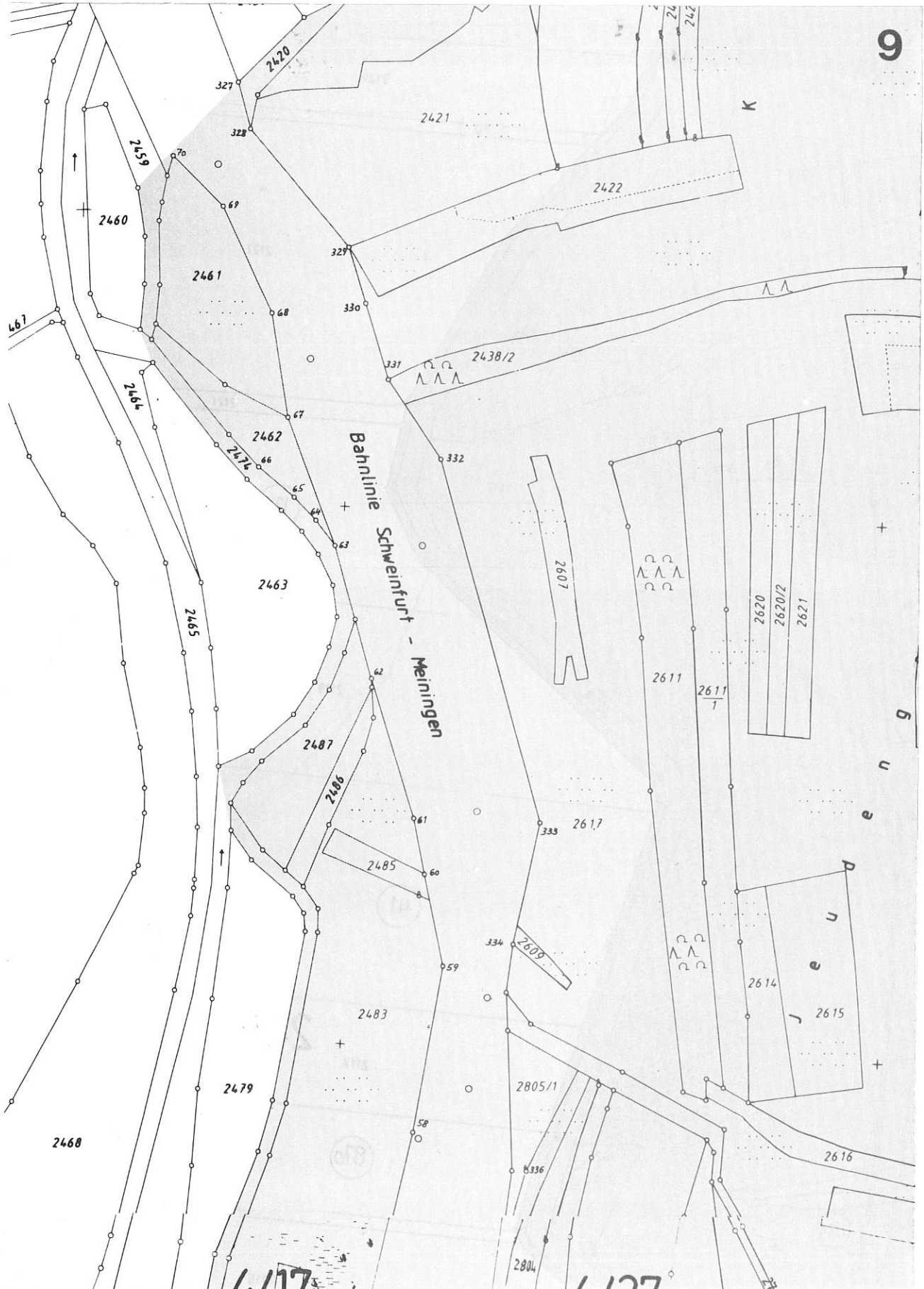
Anlage 2



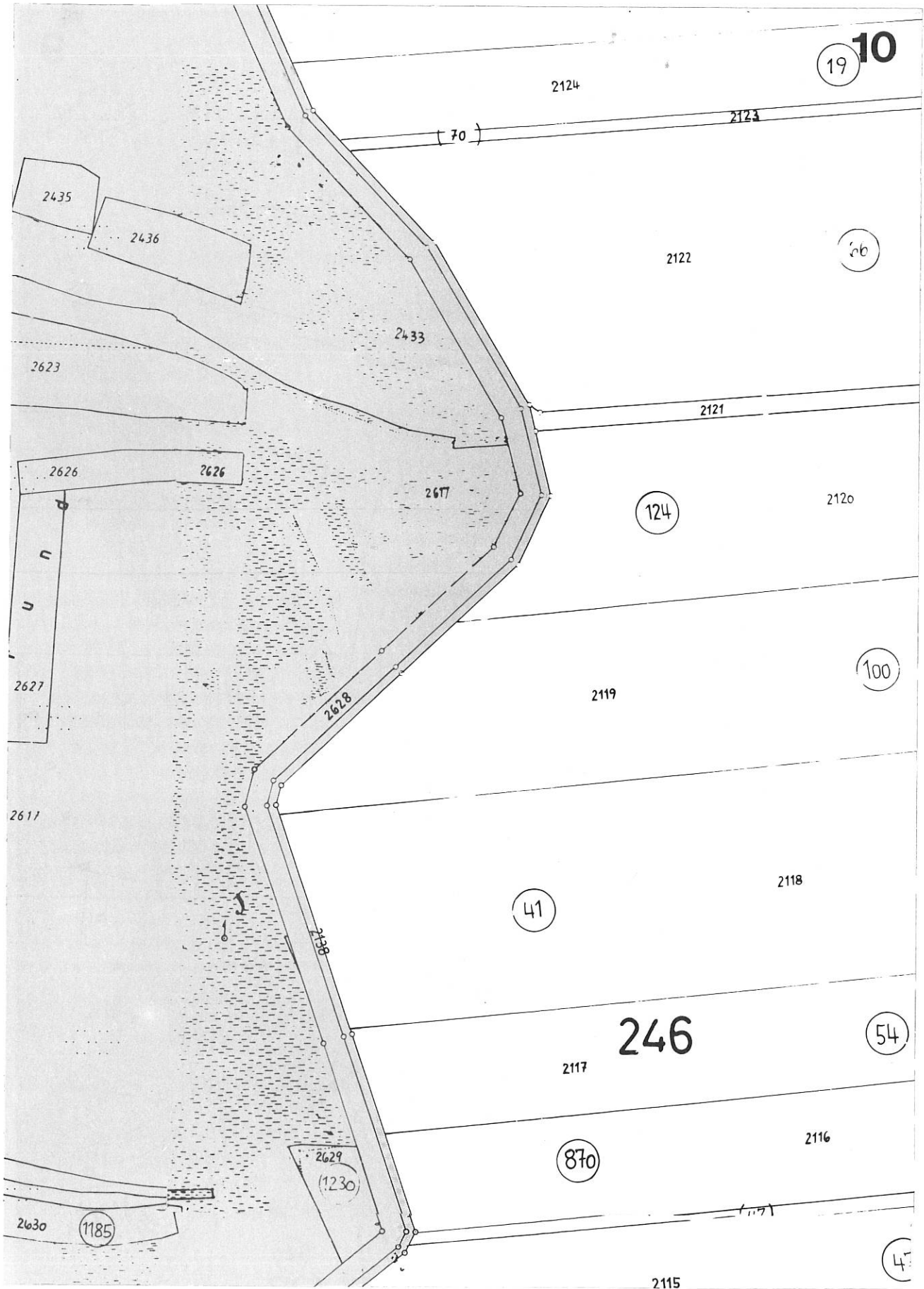
Anlage 2



Anlage 2

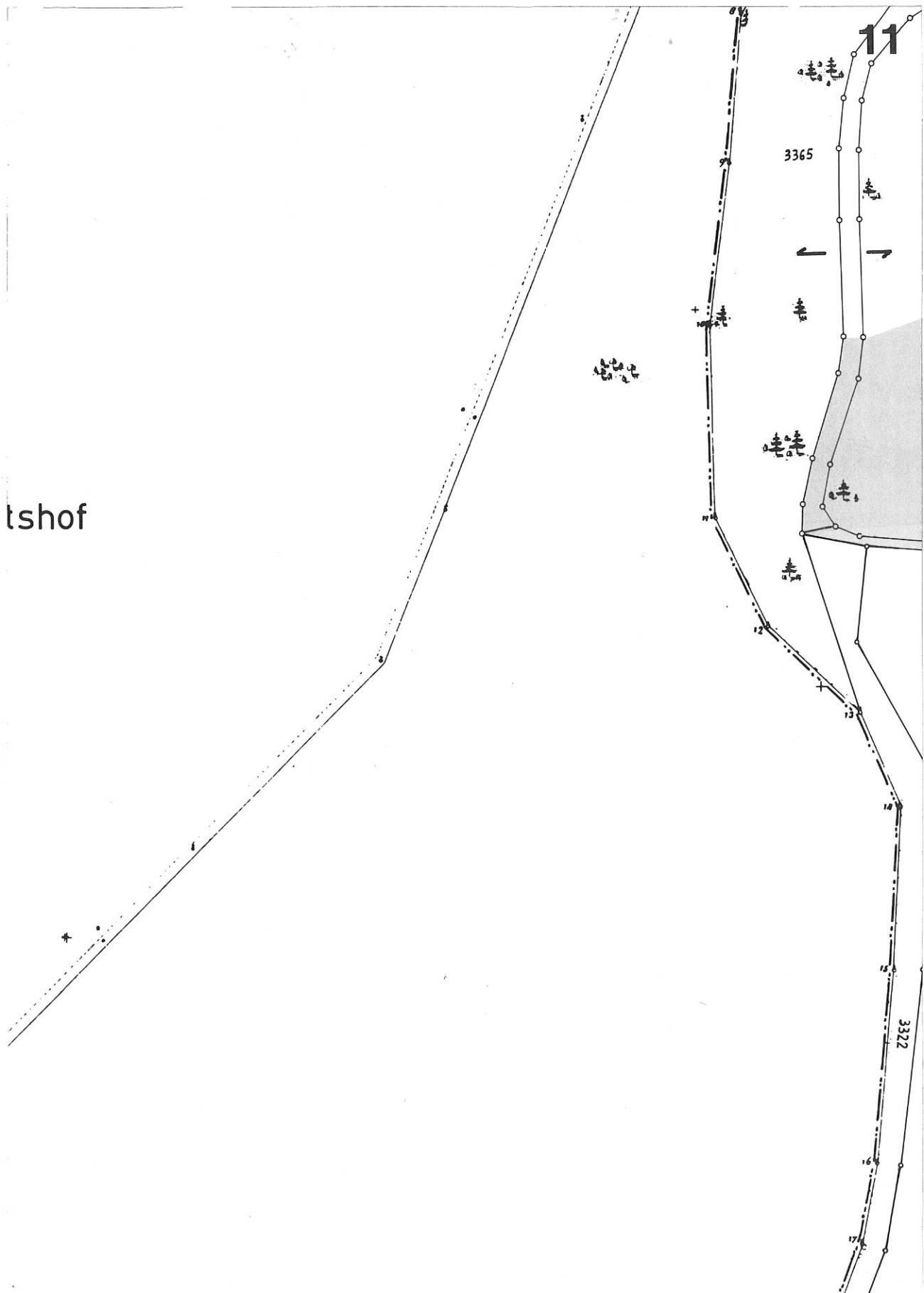


Anlage 2

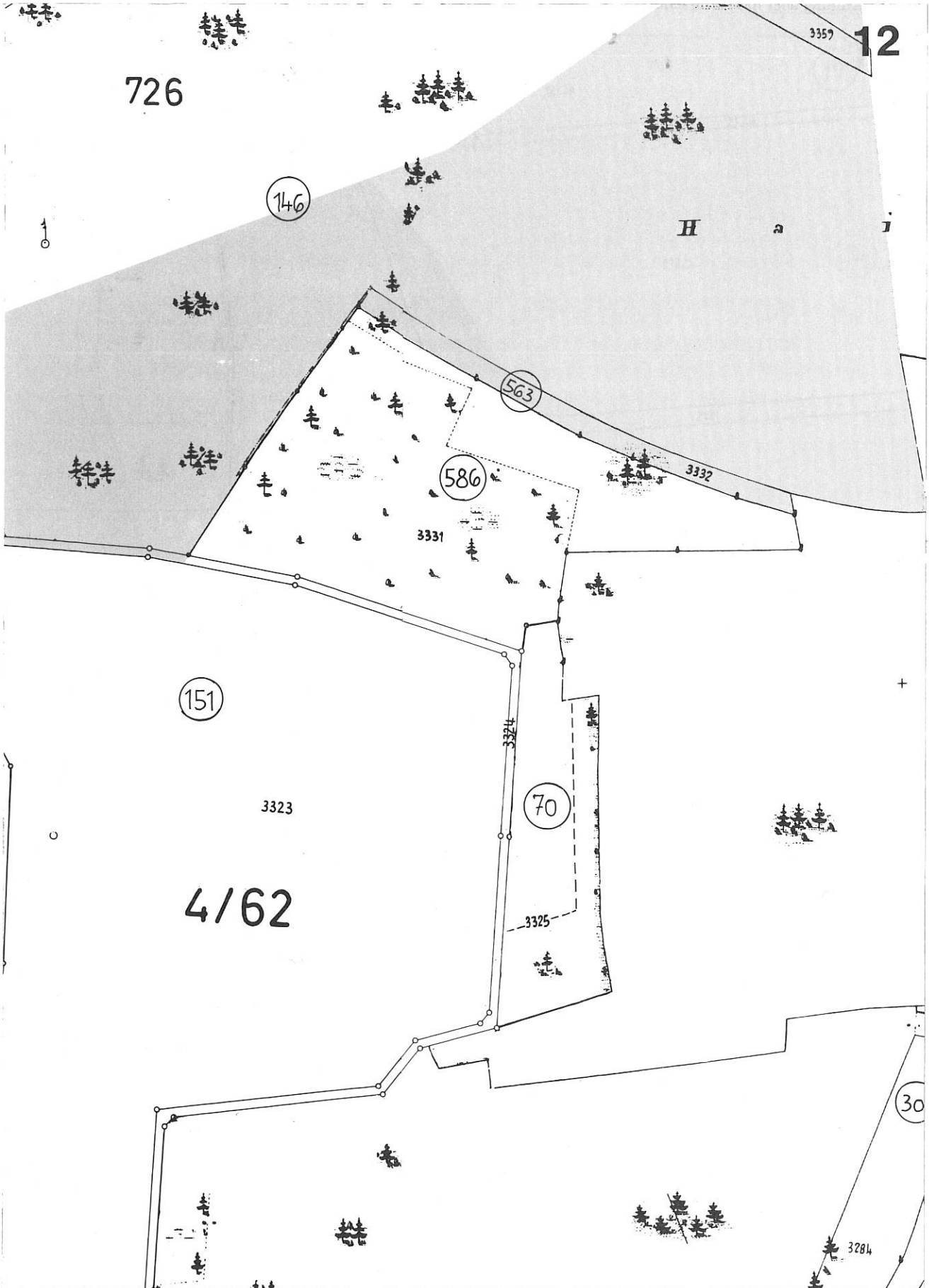


Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderheiden südlich Münnerstadt“, Ausschnitt 11

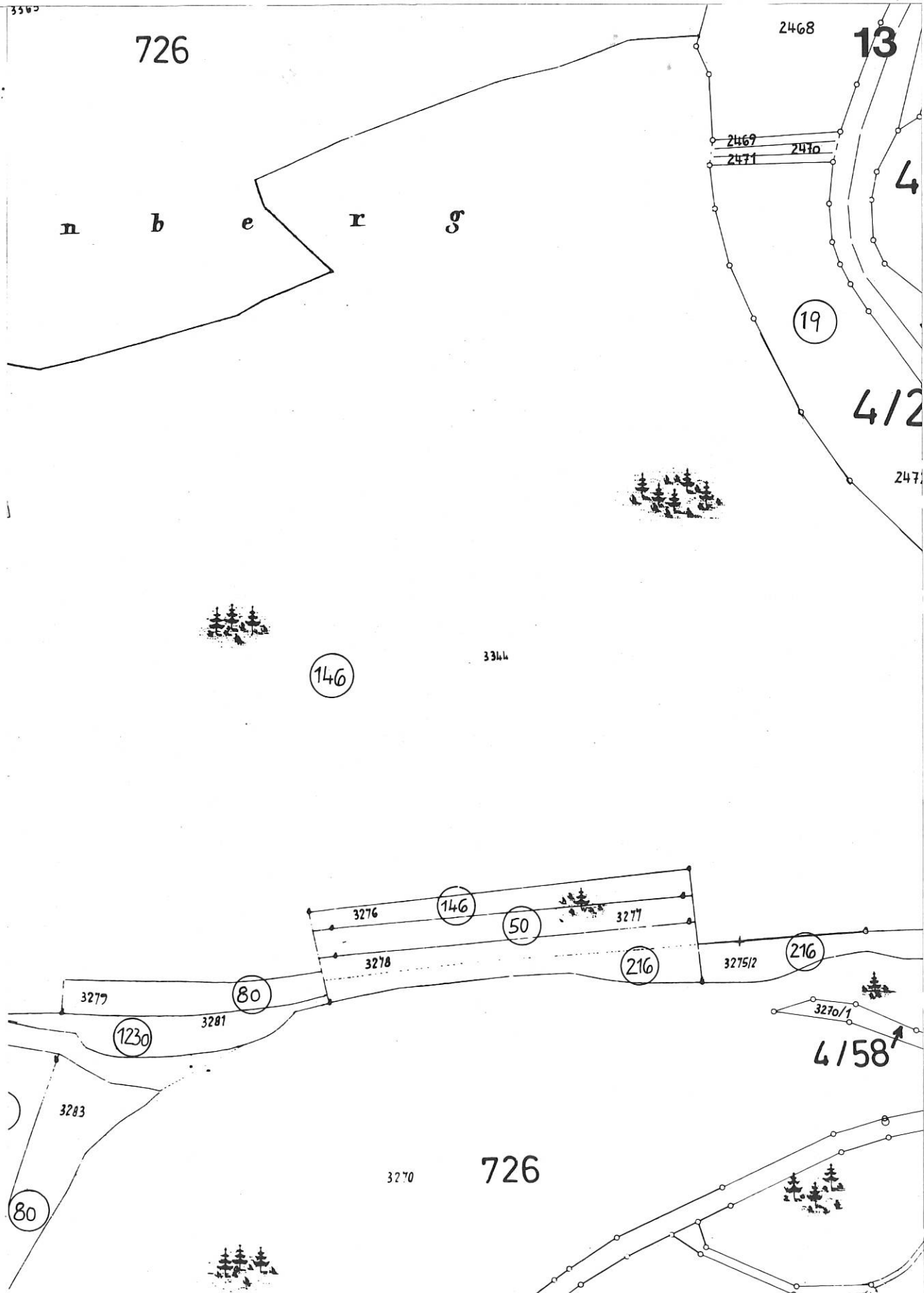


Anlage 2

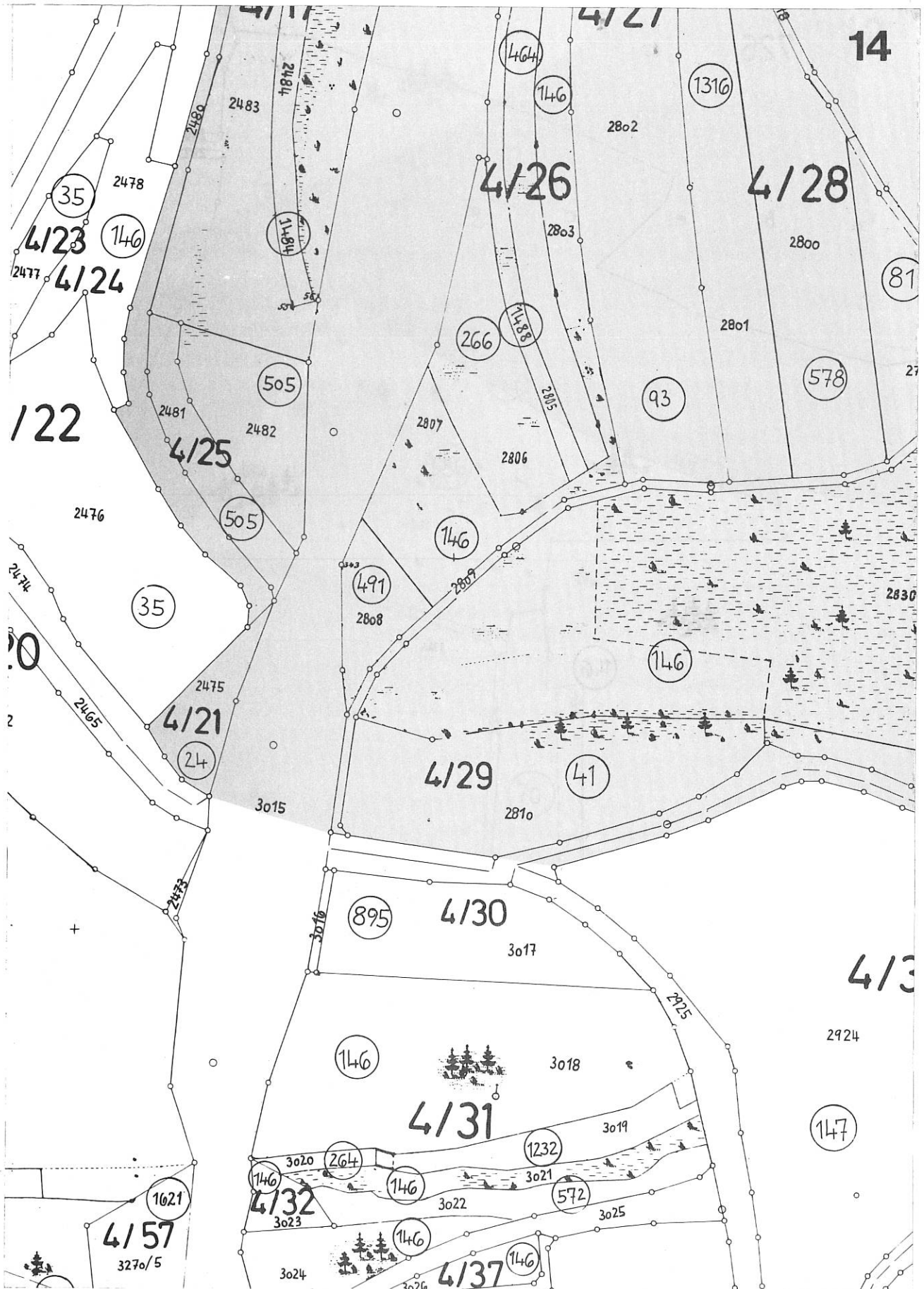




Anlage 2



Anlage 2



Anlage 2

